

Bauführer-Bestätigung nach § 40a Oö. Bauordnung 1994 idF der Oö. Bauordnungs-Novelle 2024

Bewilligungspflichtige Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern

Gemäß § 40a Abs.1 Oö. Bauordnung 1994 wird nach Fertigstellung des Fundaments bestätigt, dass das mit Bescheid vom XX.XX.XX, Aktenzahl XXX, baubehördlich genehmigte Bauvorhaben „Titel des Bauvorhabens einfügen“ in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Bauführer